

06.05.93

Antrag

der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung von
Kindererziehungszeiten bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der
gesetzlichen Rentenversicherung**

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt 8 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 werden die Nr. 1 und Nrn. 6 bis 13 gestrichen:

Begründung:

Bei der bestehenden Regelung wird für die Leistung für Kindererziehung an die Geburt angeknüpft. Diese Regelung ist vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 07.07.1992 als verfassungsgemäß gewertet worden. Das Anknüpfen an die Geburt als Voraussetzung für die Leistung für Kindererziehung kann nicht, wie durch den Entwurf geschehen, auf die Adoptiv-, Pflegeeltern und den leiblichen Vater übertragen werden. Verschiedene Anknüpfungspunkte, die sich mittelbar aus dem Gesetzentwurf ergeben, bei der Mutter die Geburt, bei dem Vater die Erziehung, bei den "sozialen Eltern" die Adoption oder der Beginn der Pfleg-

**Ausgeliefert am
06. MAI 1993**

schaft, erweitern die Stichtagsregelung in unvertretbarer Weise. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Stichtagsregelung u.a. wegen anderenfalls nahezu unüberwindlicher praktischer Schwierigkeiten für die Rentenversicherungsträger bei der Ermittlung von jahrzehntelang zurückliegenden Elternverhältnissen für zulässig erachtet. Die jetzt beabsichtigte Regelung würde dem widersprechen und eine Gemengelage verursachen, die kaum noch verständlich ist. Außerdem kann die konkrete Berechtigung im Einzelfall für die Leistung für Kindererziehung und die Konkurrenz unter den Berechtigten nicht zufriedenstellend geklärt werden. Demgemäß ist Nr. 7 des Gesetzentwurfs zu streichen. Die Streichung der Nrn. 1, 6 und 8 bis 13 ist eine Folgeänderung aus der Streichung der Nr. 7.